



Jetzt die KH-App herunterladen:



[www.kh-os.de](http://www.kh-os.de)



16. Dezember 2020 / Coch

An die Mitgliedsbetriebe der Innungen  
der Kreishandwerkerschaft Osnabrück

## Corona-Update 16.12.2020

**Niedersächsische Corona-Verordnung ab 16.12.2020 und welche Regelungen sind für die Handwerksbetriebe von besonderer Bedeutung?**

Liebe Innungsmitglieder,  
sehr geehrte Damen und Herren,

**Frage: Gibt es nun eine neue Niedersächsische Corona-Verordnung?**

Antwort: Ja. In Umsetzung der Beschlüsse der Ministerpräsidenten/-innen übersenden wir anliegend die neue Niedersächsische Corona-Verordnung. Sie gilt ab heute und die besonderen Passagen sind gelb markiert. Insbesondere wird auf § 10 Abs. 1 b verwiesen.

**Frage: Welche Tätigkeiten sind weiterhin erlaubt bzw. was ist nicht erlaubt?**

Antwort:

- Grundsätzlich sind alle handwerklichen Tätigkeiten weiterhin erlaubt, mit Ausnahme der Bereiche der körpernahen Dienstleistungen. Friseurbetriebe müssen ab dem heutigen 16.12.2020 schließen.
- Alle übrigen handwerklichen Tätigkeiten im Bau- und Ausbau, im Nahrungsmittelhandwerk, im Bereich der Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie Reparaturwerkstätten für Elektrogeräte und Tankstellen, können weiterhin arbeiten. Natürlich nur unter Einhaltung der Abstandsgebote und Hygieneregulungen.
- Arbeiten dürfen auch die Betriebe des Orthopädieschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädie-Technik.
- Arbeiten dürfen auch Optiker und Hörgeräteakustiker.

**Frage: Wie sieht es aus mit den Verkaufsstellen im Kfz-Handwerk, im Elektrofachhandel, im Sanitärfachhandel oder im Fliesenhandel?**

Antwort: Diese Verkaufsstellen sind für den Kundenverkehr und Besuche zu schließen. Näheres regelt § 10 Abs. 1 b.

**Frage:** Was ist, wenn die Werkstätten für die zulässigen Handwerksleistungen, z. B. Reparaturen von Kfz oder Uhren bzw. Steinmetzarbeiten, in einem Gebäude liegen, wie dies typischerweise bei Autohäusern, Goldschmiedeläden, Uhrmachergeschäften oder im Elektrohandel üblich ist? Dürfen hier die „Kunden“ noch in den Laden?

**Antwort:** Hier gilt das Gleiche wie bereits im Lockdown im Frühjahr. Die Verkaufsfläche ist zu sperren, notfalls durch Flatterband oder Ähnliches. Die Kunden dürfen aber zur Werkstatt durch den Raum laufen, um die handwerkliche Leistung in Anspruch zu nehmen. Es ist also für Außenstehende und Kunden kenntlich zu machen, dass in den Ausstellungsräumlichkeiten keine Verkaufsgeschäfte mehr getätigt werden. Beispielsweise kann dies auch zusätzlich durch Plakate oder sonstige Hinweise erreicht werden.

**Frage:** Dürfen PKW ausgeliefert werden?

**Antwort:** Ja, gemäß § 10 S. 3. Zulässig ist auch die Auslieferung von Waren auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 S. 1.

**Frage:** Was ist mit der Durchführung von Veranstaltungen in Kreishandwerkerschaften und Einrichtungen der Kreishandwerkerschaften, insbesondere Gesellen- oder Meisterprüfungskursen mit den entsprechenden Prüfungen?

**Antwort:** Das Kultusministerium bestätigt, dass Prüfungen unter Wahrung der Hygienevorschriften durchgeführt werden können. Gibt es bei der Durchführung von Prüfungen coronabedingte Schwierigkeiten, so können Modifikationen bei der Prüfungsanordnung erfolgen.

**Frage:** Was ist für private Zusammenkünfte neu geregelt worden?

**Antwort:**

- In der Zeit vom 24.12.2020 bis zum Ablauf des 26.12.2020 darf man sich in der Öffentlichkeit mit den Personen des eigenen Hausstands und mit bis zu vier weiteren Personen des engsten Familienkreises, also mit Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, also insbesondere Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kindern, Enkel, Urenkeln, sowie Geschwistern, Geschwisterkindern und jeweils deren Mitgliedern des jeweiligen Hausstands aufhalten. Hierbei zählen Kinder unter 14 Jahren nicht mit.
- Eine gleichlautende Regel findet sich auch für private Zusammenkünfte und Feiern in der Zeit vom 24.12.2020 bis zum Ablauf des 26.12.2020, also für Privatwohnungen etc.
- Am 31.12.2020 und am 01.01.2021 sind Ansammlungen von Personen in der Öffentlichkeit grundsätzlich unzulässig, auch wenn das Abstandsgebot eingehalten wird.

**Frage: Was gilt für Gottesdienste?**

Antwort: Diese sind grundsätzlich möglich, allerdings müssen Hygienekonzepte vorliegen, die unter anderem die Einhaltung des Abstandsgebots sicherstellen. Besucherinnen und Besucher haben auch dann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen haben. Ein Gesang der Besucherinnen und Besucher ist untersagt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre **KREISHANDWERKERSCHAFT OSNABRÜCK**

Ass. jur. Thorsten Coch  
Hauptgeschäftsführer